

BETRIEBSSATZUNG

für die Verbandsgemeindewerke Rodalben

vom 14. März 2018

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	1
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital	2
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers.....	2
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses / des Verwaltungsrats	3
§ 6 Bürgermeister.....	3
§ 7 Werkleitung	4
§ 8 Wirtschaftsplan, Berichtsbericht, Kassenführung	5
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	5

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Rodalben werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

Wasserversorgung

- die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

Abwasserbeseitigung

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben;

- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Rodalben über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb (Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtung) verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. § Abs. 3 KAG bleibt unberührt.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: **Verbandsgemeindewerke Rodalben**

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 4.130.000 €

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|--|-------------|
| 1. dem Wasserwerk | 1.675.000 € |
| 2. der Abwasserbeseitigungseinrichtung | 2.455.000 € |

§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 10.000 € übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,

7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus 10 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Die Zahl der Ratsmitglieder muss mindestens die Hälfte betragen. Die weiteren Mitglieder bestehen aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde.
- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 3.000 € und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen von mehr als 1.500 €, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

§ 6 Beigeordneter mit Geschäftsbereich

- (1) Der Beigeordnete zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen in Absprache mit dem Beigeordneten,
 2. der Erlass aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 3. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 4. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 5. der Einsatz des Personals,
 6. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 7. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
 8. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 9. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 10. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 11. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, deren Wert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt,
 12. die Stundung von Forderungen bis zu 7.500 EUR,
 13. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 1.500 EUR,
 14. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 3.000 EUR,jeweils soweit nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist.

- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde nach außen.

- (4) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Beigeordneten gemäß § 6 Abs. 1 den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihn im Rahmen ihrer Unterrichtungspflicht zum 30.9. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.9. ist auch der Werksausschuss schriftlich zu unterrichten.

- (5) Die Werkleitung hat den Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes ständig und rechtzeitig zu unterrichten. In Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 12, 13 und 14 ist der Werksausschuss in der darauffolgenden Sitzung zu informieren.

§ 8
Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Beigeordneten nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den zuständigen Beigeordneten nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Rodalben, den 15.03.2018



Wolfgang Denzer

Bürgermeister